B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5 F "An der ev. Kirche" einschl. vereinf. Änderung A - 1. Ergänzung

Auf Grund der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 197o - GV. NW. S.299 - können in den Bebauungsplänen auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 1o3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Landesbauordnung aufgenommen werden. Die Ermächtigungsgrundlage hierzu bildet § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 196o - BGBl. I S. 341 -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. 5. 1968 - BGBl. I S. 5o3 -.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird von der Möglichkeit, die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch Text in den Bebauungsplänen festzusetzen, Gebrauch gemacht.

Da dieser Text gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 BBauG und § 1o3 BauO NW zum Inhalt hat, sind die auf dem Bebauungsplan enthaltenen rechtsverbindlichen Festsetzungen gemäß § 9 BBauG aufzuheben und die übrigen textlichen Festsetzungen zu streichen.

Aufgestellt:
Wesel, den 27. Juni 1973

Stadt Wesel
Planungsamt - 61 -
(Dinel)
Techn. Beigeordneter